

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Möbelbär Lagerbox - Björn Rußack im folgenden kurz „Möbelbär“ und dem „Mieter“

§ 1 Allgemeines

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Möbelbär sind die alleinige und ausschließliche Grundlage für den Abschluss eines Mietvertrags zwischen Möbelbär und dem Mieter und damit Bestandteil des Mietvertrags.

§ 2 Nutzung des Mietobjekt

2.1 Das Mietobjekt dient ausschließlich der Aufbewahrung und/oder Lagerung vertragsgemäßer Gegenstände und Waren des Mieters. Eine Nutzung des Mietobjekts zu anderen Zwecken als dem der Aufbewahrung und Lagerung wird ausgeschlossen. Damit wird auch eine Untervermietung ausgeschlossen. Schuldhaftes Zuwiderhandlung berechtigt den Vermieter zu fristloser Kündigung, gegebenenfalls zu kostenpflichtiger Räumung des gemieteten Lagerraums.

2.2 Der Mieter hat bei Mietantritt ein eigenes Vorhängeschloss an die gemietete Box anzubringen. Die Schlüssel hierfür verbleiben ausschließlich beim Mieter selbst. Kommt es infolge eines vom Mieter unverschuldeten Mietraums zu Diebstahl oder anderen Schäden bei den vom Mieter eingelagerten Gütern, trägt allein der Mieter den Schaden und haftet darüber hinaus Möbelbär uneingeschränkt für alle von ihm durch den unverschuldeten zurückgelassenen Mietraum verursachten Sach- und Personenschäden.

2.3 Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt pfleglich zu behandeln, es sauber, frei von Abfällen und insgesamt in dem Zustand zu halten und nach Mietende zurückzugeben, in dem er es übernommen hat. Hinterlässt der Mieter zum Mietende Abfälle oder andere Gegenstände, die der Vermieter vor Neuvermietung des entsprechenden Mietobjekts sach- und fachgerecht entsorgen muss, trägt der dafür verantwortliche Mieter die Kosten. Insbesondere gewährleistet der Mieter, dass es durch seine Nutzung des Mietobjekts zu keiner Umweltverschmutzung und/oder Beschädigung des Mietobjekts, des Gebäudes und der Außenanlagen des Lagerzentrums kommt.

2.4 Für das gesamte Lagerzentrum besteht absolutes Rauchverbot!

2.5 Es ist dem Mieter verboten, im Mietobjekt verderbliche Ware, lebende Wesen und Abfälle, Diebesgut, Waffen und Munition, Bargeld, Wertpapiere und Kunstgegenstände einzulagern. Im Besonderen verboten ist die Einlagerung von Gefahrstoffen jeglicher Art und Gefährdung. Dies gilt explizit für giftige und sehr giftige, leicht und hochentzündliche, explosionsgefährliche, gesundheitsschädliche und ätzende, reizende und umweltgefährliche Stoffe. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt Möbelbär zur fristlosen Kündigung.

2.6 Die Versicherung der Mietsache obliegt dem Mieter (Privatkunde = Hausratversicherung, Gewerbekunde = Sachversicherung).

§ 3 Mietpreis / Zahlung / Pfandrecht

3.1 Die monatlichen Mietzahlungen für den angemieteten Lagerraum sind vom Mieter grundsätzlich zu den in der übersandten Rechnungen genannten Fälligkeitsterminen zu begleichen. Eine Rabattierung des Mietpreises und/oder ein kostenloses Abholfahrzeug erhöht die Mindestmietdauer. Die hier vereinbarte Mindestmietdauer ist vor Mietantritt, spätestens aber am Tag des Mietbeginnes zu begleichen.

3.2 Zwei unbezahlte Monatsmieten berechtigen Möbelbär zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags.

3.3 Möbelbär hat an den Sachen des Mieters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Vermieterpfandrecht. Dieses dient Möbelbär zur Absicherung seiner Forderungen gegenüber dem Mieter. Kommt der Mieter mit seinen vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen gegenüber Möbelbär in Verzug, vereinbaren hiermit die Parteien für diesen Fall die Übereignung der eingelagerten Sachen des Mieters an Möbelbär zum Zwecke der weiteren Absicherung der Zahlung (sog. Sicherungseigentum).

3.4 Die Verwertung des Pfandes richtet sich gemäß § 1245 BGB in Abweichung von den gesetzlichen Regelbestimmungen nach den folgenden Regelungen: Befindet sich der Mieter mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als einen Monat im Verzug, und ist das Mietverhältnis gekündigt, hat Möbelbär das Recht, den Mieter unter Androhung des Verkaufs bzw. der Verwertung/Entsorgung der eingelagerten Gegenstände zur Zahlung der offenen Forderungen binnen 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Der Mieter berechtigt Möbelbär einvernehmlich, die dem Möbelbär (Vermieter-)pfandrecht unterliegenden, eingelagerten Gegenstände nach Androhung und nach ergebnislosem Ablauf der gesetzten Frist von 10 (zehn) Kalendertagen zur Begleichung der offenen Forderungen auf Risiko und Kosten des Mieters in ein anderes Lager umzuräumen und/oder freihändig bzw. nach Beendigung des Mietverhältnisses je nach Art und Eigenschaft der eingelagerten Gegenstände zu veräußern, zu verwerten oder auch auf eine von Möbelbär angemessene Weise zu entsorgen bzw. zu vernichten. Innerhalb dieser Frist hat der Mieter, Möbelbär schriftlich mitzuteilen, welche eingelagerten Gegenstände/Waren einen Wert von mehr als € 50 repräsentieren, bzw. ob der gesamte Boxinhalt einen Wert von EUR 1000,- übersteigt. Teilt der Mieter dies Möbelbär nicht fristgerecht mit, anerkennt der Mieter, dass Möbelbär hinsichtlich der Höhe eines evtl. erzielbaren Verwertungserlöses keinerlei Haftung, egal welcher Art, übernimmt. Möbelbär verpflichtet sich, die eingelagerten Gegenstände nur soweit zu verkaufen, soweit es für die Abdeckung der Forderungen samt Zinsen, Mahngebühren und aufgelaufenen Kosten erforderlich ist. Überschüsse aus der Verwertung stehen dem Mieter zu.

§ 4 Mietdauer / Kündigung / Beendigung des Mietverhältnisses

4.1. Der Mietvertrag wird unbefristet geschlossen und kann zum Ablauf der Mindestmietdauer mit einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich gekündigt werden.

4.2 Die Mindestmietdauer beträgt 1 Monat. Sollten im Mietvertrag Rabatte (z.B. Preisnachlass, kostenlose Abholung oder sonstige Services) eingeräumt worden sein, welche die Mindestmietdauer verlängern, so gilt dieses entsprechend dem Mietvertrag.

4.3 Wird eine Lagerbox mieterseitig vor dem Kündigungsdatum - insbesondere bei einer verbleibenden Mindestmietdauer - geräumt, so verpflichtet sich der Mieter, die noch zu leistenden Zahlungen für die Restmietdauer bis zu einer Höhe von 3 Monatsmieten als Kautions zu hinterlegen oder die Restzahlung in voller Höhe vor Räumung der Box zu leisten.

§ 5 Mängelanzeige

Stellt der Mieter bei Bezug des Mietobjekts und/oder während der Mietzeit einen Fehler, einen Mangel, oder eine Gefahr bei demselben fest, der oder die zu einer Beschädigung der von ihm eingelagerten Güter oder Schäden für Mietobjekt und Lagerzentrum führen kann, hat er die Pflicht zur unverzüglichen Meldung desselben bei Möbelbär. Möbelbär verpflichtet sich zur unverzüglichen Beseitigung des Mangels, Fehlers bzw. Gefahr. Unterlässt der Mieter schuldhaft die unverzügliche Meldung bei Möbelbär, geht die Schadenersatzpflicht auf ihn über. Im Fall unterlassener Mängelanzeige bei Möbelbär, die diese daran hindert Abhilfe zu schaffen, ist der Mieter nicht berechtigt Mietminderungsansprüche geltend zu machen, eine fristlose Kündigung auszusprechen, oder Schadenersatz zu verlangen.

§ 6 Betreten des Mietobjekts

Der Mieter gestattet Möbelbär zur Beseitigung aufgetretener Schäden und Abwendung von Gefahren den Zutritt zum Mietobjekt zu jeder Tages- und Nachtzeit. Möbelbär hat auch das Recht, das Mietobjekt, nach vorausgegangener Absprache mit dem Mieter, zum Zweck der Prüfung des Zustandes oder anderer stichhaltiger Belange, zu besichtigen.

§ 7 Aufrechnung

Der Mieter kann gegenüber Möbelbär nur Forderungen aufrechnen, die zwischen den zwei Parteien unstrittig sind, bzw. rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 8 Kostenlose Abholung

Möbelbär stellt als speziellen Service bei entsprechender Mindestmietdauer ein kostenfreies Abholfahrzeug mit Fahrer auf Mietbasis zur Verfügung. Die Beladung und Entladung obliegt dem Mieter. Möbelbär oder dessen Beauftragte dienen lediglich als Erfüllungsgehilfe.

§ 9 Gewährleistung

9.1 Die von Möbelbär vereinbarte, geschuldete Beschaffenheit des Mietobjekts ergibt sich aus dem Mietvertrag, die der Mieter bei Übernahme des Mietobjekts auf Richtigkeit überprüfen muss. Erfolgt die Übernahme des Mietobjekts ohne Einwand, hat Möbelbär die vereinbarte Beschaffenheit des Mietobjekts erfüllt.

9.2 Möbelbär haftet nicht für Schäden die dem Mieter an von ihm eingelagerten Gegenständen, Waren oder Akten durch Einbruch, Diebstahl, Sturm, Wasser, Vandalismus etc. entstehen, ausgenommen Möbelbär hat diese Schäden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

9.3 Wird dem Mieter die Nutzung seines Mietobjekts durch Ausfall der Energieversorgung, durch die Folgen von Katastrophen und andere, von Möbelbär nicht zu vertretende Ursachen, verwehrt, hat der Mieter gegenüber Möbelbär kein Recht auf Mietminderung oder Schadenersatz.

9.4 Möbelbär gewährleistet den Schutz der ihr durch Abschluss eines Mietvertrags bekannt werdenden Kundendaten gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

§ 10 Bonitätsprüfung

Möbelbär ist berechtigt bei der Schufa, der Creditreform und anderen Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte zum Zweck der Bonitätsprüfung einzuholen.

§ 11 Sonderbestimmungen

11.1 Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass Ansprüche aus dem Mietvertrag nicht an Dritte abgetreten werden können.

11.2 Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig die unverzügliche Information über Änderungen des Namens, der Adresse und/oder der Rechtsform zu.

11.3 Änderungen oder Ergänzungen des Mietvertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 12 Gerichtsstand

Der Mietvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der BRD. Der Gerichtsstand ist Berlin.